



Recht haben - Recht bekommen.

DDr. Armin Sparrer
Rechtsanwalt

Unlautere Geschäftspraktiken

§ 1 Abs 1 Z2 UWG normiert, wer eine unlautere Geschäftspraktik anwendet, die den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widerspricht und in Bezug auf das jeweilige Produkt geeignet ist, das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers, den sie erreicht oder an den sie sich richtet, wesentlich zu beeinflussen, kann bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Der OGH bejahte in der Entscheidung 4 Ob 49/21s die Klagslegitimation eines Konsumenten, der durch unlautere Geschäftspraktiken seitens eines Unternehmers geschädigt wurde. Der Unternehmensinhaber haftet für alle Personen, die in seinem Auftrag bestimmte Arbeiten für das Unternehmen verrichten oder seine Geschäftspartner sind, wobei aber der Wettbewerbsverstoß dem Unternehmen zugute kommen muss (Wiltschek/Horak, UWG8, § 18 E 3; RS0079799). Ein bloßes Interesse am Erfolg der unlauteren Wettbewerbshandlung (z.B.: im Falle einer Verpachtung wegen der günstigen Auswirkung auf den Wert des Unternehmens an sich) genügt hingegen nicht (RS0079799). Der Unternehmensinhaber haftet auch für Personen, die in seinem Auftrag basierend auf einem Werk-, Bevollmächtigungs-, freien Arbeitsvertrag udgl. Arbeiten für das Unternehmen erledigen (Wiltschek/Horak, UWG8, § 18 E 27, mwN). Aber der Unternehmensinhaber muss aufgrund seiner vertraglichen Beziehungen zu diesem Dritten in der Lage sein, den Wettbewerbsverstoß zu verhindern. Es kommt jedoch nur auf die rechtliche Möglichkeit des Unternehmensinhabers an, für die Abstellung des Wettbewerbsverstoßes sorgen zu können (4 Ob 134/01m).

Anwaltliche Vertretung in zivil-, verwaltungs- u. strafrechtlichen Rechtssachen.

S

Armin Sparrer

Dr. iur. Dr. rer. soc. oec.
Rechtsanwalt

Siedlerstraße 16, A-8750 Judenburg

Tel.: +43 699 10 29 83 69

E-Mail: sparrer@ra-sparrer.at

Web: www.ra-sparrer.at